

Az.: A 2 A 855/10
A 5 K 516/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 11. November 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. November 2010 - A 5 K 516/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, ist abzulehnen, weil der Zulassungsantrag aus den nachfolgenden Gründen (zu 2.) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 ZPO).
- 2 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 3 a) Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstgerichtlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.
- 4 Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,

- „ob die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bezüglich exponierten exilpolitischen Aktivitäten betreffend den Iran und Rückkehrgefährdung auch für exilpolitische Aktivitäten im Internet Geltung haben insbesondere vor dem Hintergrund intensiver Verfolgung politischer Gegner seit den letzten Präsidentschaftswahlen im Iran am 12.06.2009“ sowie
- „ob seit der Wahl Ahmadineschads zum Präsidenten 2005 und der umstrittenen Wiederwahl im Juni 2009 damit einhergehend ein radikal konservativer innenpolitischer Wechsel an der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung zur Erheblichkeit von exilpolitischer Betätigung festgehalten werden kann, wonach nur Personen politische Verfolgung droht, die sich nach außen hin in exponierter Weise für eine regimfeindliche Organisation aufgetreten sind“.

5 Diese Fragen sind nicht grundsätzlich klärungsbedürftig.

6 Die Voraussetzungen, unter denen bei Rückkehr in den Iran aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung droht, sind in der Rechtsprechung des Senats geklärt (vgl. Urt. v. 24. April 2007 - A 2 B 832/05 -; Urt. v. 9. Juli 2008 - A 2 B 296/07 -; Urt. v. 10. November 2009 - A 2 A 571/08 und A 2 A 572/07 -, beide juris). Danach ist die Annahme einer Verfolgungsgefahr nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden des Iran die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Grundsätzlich reicht die einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten, wie der wiederholten einfachen Demonstrationsteilnahme, der Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Flugblättern nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten. Wann dies im Einzelnen der Fall ist, hängt von den konkret individuellen Umständen des Einzelfalls ab und ist einer weiteren grundsätzlichen Klärung schon deshalb nicht zugänglich.

7 Dass für exilpolitische Aktivitäten im Internet etwas anderes gelten könnte, legt der Kläger nicht dar und lässt sich auch der Erkenntnislage nicht entnehmen. Danach überwachen die iranischen Sicherheitsbehörden das Internet, filtern oder sperren oppositionelle Webseiten (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 28. Juli

2010, S. 16, 17 und vom 27. Februar 2011, S. 20, 21). An den vorstehend dargelegten Maßstäben zur Bewertung der Rückkehrgefährdung exilpolitisch tätiger Iraner ändert dies jedoch nichts; vielmehr sind Internetauftritte mit exilpolitischem Inhalt ebenfalls hieran zu messen (vgl. Senatsurt. v. 10. November 2009 - A 2 A 572/08 -, juris; so auch: HessVGH, Urt. v. 21. September 2011 - 6 A 1005/10.A -, juris).

- 8 In der Rechtsprechung des Senats geklärt sind ferner die Auswirkungen der Wahl von Mahmoud Ahmadinedjad zum iranischen Präsidenten. Im Urteil vom 24. April 2007 - A 2 B 832/05 - heißt es hierzu:

„Insoweit gibt auch die Amtsübernahme durch den neuen Präsidenten Irans Mahmoud Ahmadinedjad im August 2005 keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung der Sachlage (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006, S. 30 f.; HessVGH, Urt. v. 27.2.2006 - 11 UE 2252/04.A -, juris; BayVGH, Beschl. v. 19.9.2006 - 14 ZB 06.30733 -, juris). Das Deutsche Orient-Institut führt in seinem Gutachten an das VG Stuttgart vom 5.7.2006 (S. 6 und 7) aus, es sei noch zu früh, um wegen der Präsidentschaft Ahmadinedjads grundsätzliche Änderungen der Situation zu erwarten, sicher werde es in Einzelfällen anders zugehen als es unter Khatami zugegangen sei, aber dass insgesamt und über alles gesehen eine Verschlechterung oder überhaupt nur eine Veränderung der wirklichen Machtstrukturen und der Machtausübung im Iran stattfinden könnte, sei im Moment schlechterdings nicht abzusehen und ganz sicher nicht mit der Person Ahmadinedjads und mit seinem Wahlsieg zu begründen. Allein die Tatsache, dass ein Mann wie Ahmadinedjad gegenwärtig Präsident Irans sei, könne nicht als Indiz dafür gewertet werden, dass die nicht exponierte regimEFEINDLICHE Betätigung von Iranern in Europa, die bisher als ungefährlich eingestuft worden sei, nunmehr im Falle der Rückkehr zu schärferer, mit körperlichen Übergriffen verbundener Überprüfung führen könne.“ ... „Schließlich ist insgesamt auch keine andere Beurteilung aufgrund des Amtsantritts des neuen Präsidenten ... im August 2005 veranlasst. Die nach diesem Zeitpunkt erstellten Auskünfte lassen keinen grundlegenden Wandel der tatsächlich vom Iran gegenüber aus dem Ausland zurückkehrenden Asylbewerbern ... verfolgten Politik erkennen“ (so auch Senatsbeschl. v. 3. Juni 2009 - A 2 A 722/08 - und v. 11. März 2010 - A 2 A 721/08 -).

- 9 An dieser Einschätzung hält der Senat auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der politischen Verhältnisse im Iran in den letzten beiden Jahren fest (vgl. Senatsbeschl. v. 10. Juni 2011 - A 2 A 18/10 - Rn. 5; Senatsbeschl. v. 14. Juli 2011 - A 2 A 333/09 - Rn. 5; Senatsbeschl. v. 26. September 2011 - A 2 A 13/10 - Rn. 6). Zwar kam es nach der Wiederwahl von Mahmoud Ahmadinedjad zum iranischen Präsidenten im Juli 2009 zu von den Sicherheitskräften gewaltsam niedergeschlagenen wochenlangen Protesten und Kundgebungen gegen die politische Führung des Iran. Gleichwohl

setzen sich einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran nach wie vor nur solche führenden Persönlichkeiten von in Europa und den USA tätigen Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam, z. B. als Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben daher im Falle einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (vgl. Lageberichte vom 28. Juli 2010, S. 29, 30 und vom 27. Februar 2011, S. 34, 35). Zu diesem Personenkreis gehört der - nach den von ihm nicht angegriffenen Feststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils unverfolgt ausgereiste - Kläger indes nicht.

- 10 Der Kläger bezeichnet ferner „angesichts der jüngsten innenpolitischen Verschärfung der systematischen Überwachung und Repressalien und Verhaftungen im Iran die Tatsachenfrage betreffend die Ahndung der iranischen Sicherheitskräfte bei im Ausland ausgeführten exilpolitischen Aktivitäten und Verstößen gegen das islamische Strafgesetzbuch und Schädigung des Ansehens des Iran im Ausland“ als grundsätzlich klärungsbedürftig. Die, wie sich den nachfolgenden Ausführungen des Klägers entnehmen lässt, damit der Sache nach aufgeworfene Frage, ob durch exilpolitische Aktivitäten im Ausland begangene politische Straftaten, wie Schädigung des Ansehens der Islamischen Republik oder Beleidigung des herrschenden Klerus, bei Identifizierung und Bekanntwerden der Person Strafverfolgung nach sich ziehen, war für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich. Dieses ist vielmehr unter Würdigung der vom Kläger geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten zu dem Ergebnis gelangt, dass diese nicht geeignet seien, eine Rückkehrgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. Es sei nicht zu erkennen, dass der Kläger durch die Art und Weise seiner exilpolitischen Betätigung aus der Masse der exilpolitisch tätigen Exiliraner hervorgetreten sei und dadurch die Aufmerksamkeit der iranischen Sicherheitsbehörden auf sich gelenkt habe und diese ihn als gefährlichen und von daher ernst zu nehmenden Regimegegner ansehen könnten. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechts- oder Tatsachenfrage kann nur dann zur Zulassung der Berufung führen, wenn die Frage, so wie sie mit dem Antrag aufgeworfen wird, für das angefochtene Urteil entscheidungserheblich gewesen ist (vgl. Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 78 Rn. 150). Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Beantwortung der vom Kläger gestellten Grundsatzfrage nicht an, da es mangels

strafrechtlicher Relevanz von dessen exilpolitischer Betätigung an dem von der Frage vorausgesetzten Anknüpfungspunkt für Verfolgungsmaßnahmen iranischer Stellen fehlt.

11

b) Die Berufung ist nicht gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zuzulassen.

12

Die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrunds liegen nicht vor. Der Kläger hat bereits keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts genannt, von der die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts abweichen soll. Darauf, ob die angefochtene Entscheidung zu einer anderen Entscheidung dieses Verwaltungsgerichts in Widerspruch steht, kommt es nicht an.

13

Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

14

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht